

## Hintergrund und Faktencheck

# Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz

### Hintergrund:

- Bis zu einer eigenen Landesregelung gilt das ziemlich in die Jahre gekommene Versammlungsgesetz (VersammlG) des Bundes fort. Dieses Gesetz ist so alt, dass die Geldstrafen darin noch in D-Mark geregelt sind. Es bildet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten Jahre nicht ab und ist insgesamt eher als grundrechtseinschränkend zu bewerten. Deswegen ist ein eigenes Landesgesetz, das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG), sinnvoll.
- Wir wollen ein modernes, versammlungsfreundliches Gesetz schaffen. Deshalb haben wir uns an dem sehr gelungenen Gesetz aus Schleswig-Holstein orientiert.
- Das neue Gesetz ist erheblich besser strukturiert als das VersammlG des Bundes und damit für Laien besser verständlich und anwendbar.
- Bislang gelten nach dem VersammlG Verstöße gegen das Uniform- und das Vermummungsverbot als Straftaten. Mit dem HVersFG stufen wir diese zur Ordnungswidrigkeit herunter.
- Für erhobene Daten im Rahmen einer Kundgebung, wie etwa persönliche Daten der Versammlungsleitung oder Videoaufnahmen, wird ein strenger Datenschutz eingeführt. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich unmittelbar nach der Kundgebung zu löschen.
- Versammlungstypische Verbote wie das Uniformverbot oder Vermummungsverbot müssen künftig von den Behörden durch eine Anordnung konkretisiert werden. Das stärkt den Grundrechtsschutz der Versammlungsteilnehmenden doppelt: durch Klarheit darüber, welche Gegenstände ggf. verboten sind, und effektiven Rechtsschutz, da eine Anordnung im Vorfeld rechtlich überprüft werden kann.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts spiegelt sich im Gesetz wider: Klare Regelungen zum Kooperationsgebot der Behörden („Brokdorf-Beschluss“) oder das Demonstrieren auf Flächen in Privateigentum („Fraport-Entscheidung“) finden sich direkt im Gesetz.

## **Faktencheck:**

### *„Tanzen auf Kundgebungen wird verboten“*

- Das ist völlig aus der Luft gegriffen und überhaupt nicht nachvollziehbar, wie solch eine Behauptung konstruiert werden könnte. Man kann das nur als Fake News bezeichnen. Selbstverständlich ist Tanzen eine legitime Ausdrucksform.

### *„Einheitliche Kleidung wird verboten“*

- Nein, einheitliche Kleidung ist nicht verboten. Durch eine gemeinsame Kleidung wie z.B. Gelbwesten kann ein gemeinsames Anliegen transportiert werden. Das ist Teil der Versammlungskultur. Verboten sind nach § 9 I Nr.1 HVersFG lediglich Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke, die zudem noch den „Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittel[n] und eine einschüchternde Wirkung erzeug[en]“ müssen. So ähnlich ist es bereits im VersammlG des Bundes geregelt und genauso machen es Schleswig-Holstein und Berlin. Neu ist hingegen, dass die Behörden das Verbot durch Anordnung konkretisieren müssen. Das ist ein doppelter Gewinn für Versammlungsteilnehmende, weil sie genau wissen, was im Einzelfall verboten ist und dieses Verbot auch rechtlich überprüfen lassen können. Nur ein Verstoß gegen eine konkretisierende Anordnung ist eine Ordnungswidrigkeit.

### *„Blockbildungen werden verboten“*

- Die Bildung von Themenblöcken wird natürlich nicht verboten. Es gehört zum Brauch von längeren Demonstrationen, dass sich verschiedene Gruppen in unterschiedlichen Abschnitten sammeln, sodass es z.B. einen Gewerkschaftsblock, einen Parteienblock und einen freien Block gibt. Das wird selbstverständlich weiter möglich sein. In der Begründung des Gesetzentwurfs findet sich eine verunglückte Formulierung, auf die dieses Missverständnis offenbar zurückzuführen ist. Diese bezieht sich allerdings auf Blockformationen, wie man sie von paramilitärischen Einheiten oder Kampftruppen kennt. Deshalb ist sie auch im Begründungsteil des Militanzverbots zu finden. Das Militanzverbot ist die Umsetzung des Friedlichkeitsgebots aus Art. 8 I GG. Es richtet sich gem. § 9 I Nr. 2 HVersFG gegen paramilitärisches Auftreten wie „Marschieren in Marschordnung, das Erteilen militärischer Kommandos oder andere besondere Begleitumstände“, die „Gewaltbereitschaft

vermittel[n] und eine einschüchternde Wirkung erzeug[en]“. Auch das Militanzverbot muss wie das Uniformverbot durch eine Anordnung konkretisiert werden.

*„Polizei soll ermöglicht werden, Personenkontrollen im Vorfeld von Versammlungen durchzuführen“*

- Bislang konnte die Polizei nach § 18 II Nr. 5 HSOG ohne besondere Hürde Kontrollstellen einrichten und sowohl Kontrollen als auch Identitätsfeststellungen durchführen. Das wird im HVersFG erheblich strenger geregelt, die Rechte der Polizei werden eingeschränkt. Nach § 16 HVersFG können Kontrollen nur dann durchgeführt werden, wenn „Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von [verbotenen] Gegenständen [...] die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährdet“ vorliegen. Diese Kontrollen müssen anonym stattfinden. Nur wenn sich bei der Kontrolle ein Verstoß ergibt, darf in der Folge die Identität festgestellt werden. Folglich stärkt diese Neuregelung die Grundrechte von Versammlungsteilnehmenden.

*„Präventiv dauerhaftes Abfilmen vom Geschehen wird ermöglicht“*

- Nein, das Filmen und Aufzeichnen setzt gem. § 17 I HVersFG tatsächliche Anhaltspunkte voraus, die „die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht“. In der Natur der Sache liegt, dass beim Filmen einer Person andere Personen mitbetroffen sein können. Es ist ausdrücklich geregelt, dass die Identifizierung von lediglich mitbetroffenen Personen „technisch unumkehrbar auszuschließen“ ist. Das ist eine grundrechtsstärkende Neuerung gegenüber dem noch geltenden Bundesgesetz.

*„Verdeckt ermittelnde Beamte in Demonstrationen“*

- Wir haben exakt die gleichen Regelungen zur Anwesenheit der Polizei wie auch Schleswig-Holstein und Berlin. Danach gibt es keine verdeckt ermittelnden Beamten in der Kundgebung, Polizeikräfte in zivil liegen jedoch im Bereich des Möglichen, wie auch zuvor nach dem VersammlG des Bundes. Hier gibt es also keine Änderung der Rechtslage.